Reitverein Quernheim e.V.
- 100300 AG Walsrode -

Aufnahmeantrag und Vollmacht zum Beitragseinzug

Name:	Vorname:
Wohnort:	Strasse/Nr.
Geburtsdatum:	Telefon:
Erwachsener: Ehepartner: ☐ Familie*:	Email Adresse:
*Anzahl Familienmitglieder 1. Kind Vorname/Geb.-Datum 3. Kind Vorname/Geb.-Datum	 2. Kind Vorname/Geb.-Datum 4. Kind Vorname/Geb.-Datum
Anzahl der Pferde mit denen die Halle genutzt wird:	
Mitgliedschaft ab dem:	Anlagennutzung: ☐ ganzjährig 180,- EUR ☐ Wintermonate 120,-EUR

Ich erkläre mich einverstanden, dass die Beiträge einmal jährlich zu Lasten meines Kontos eingezogen werden, dies wird durch die Unterschrift bestätigt.

Konto-Nr.:	BLZ:
Kreditinstitut:	Ort:
Quernheim, den	Unterschrift: (Bei Jugendlichen unter 18 Jahren Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Bei Änderung der Adresse oder der Bankverbindung ist dies unverzüglich mitzuteilen.

Beitragsordnung

Für die Mitgliedschaft im Reitverein Quernheim e.V. werden folgende Jahresbeiträge erhoben:
Stand 2012

1a. Erwachsene – aktiv = Anlagennutzung 1b. plus Ehepartner – aktiv = Anlagennutzung	40,- EUR 45,- EUR
1a. Erwachsene – passiv = ohne Anlagennutzung	30,- EUR
2. Familie: 1 Elternteil + 1 Kind jedes weitere Kind	45,- EUR 5,- EUR
3. Mitglieder unter 18 Jahren werden nur mit einem Elternteil als Familie aufgenommen	45,- EUR
4. Anlagennutzungsgebühr Jahr 1.tes Pferd 2.tes Pferd 3.tes Pferd Hallennutzungsgebühr i.d. Wintermonaten (01.09. – 30.04.) 1.tes Pferd 2.tes Pferd 3.tes Pferd	 180,- EUR 90,- EUR 0,- EUR 120,- EUR 60,- EUR 0,- EUR
5. Einmalige Aufnahmegebühr	25,- EUR
6. Beiträge werden je nach Zeitpunkt des Vereinsbeitritts im 1. Monat des 1.oder 2.Geschäftshalbjahres fällig. Bei einem Eintritt im laufenden Jahr, werden die Beiträge anteilsmäßig (¼ jährlich) berechnet.	
7. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist fristgerecht bis 3 Monate zum Jahresende möglich.	
8. Bei eintretenden Rücklastschriften, werden die Gebühren dem Mitglied auferlegt. - Sollte der Einzug nach dem zweiten Versuch immer noch nicht erfolgen können, wird ein Hallennutzungsverbot bis zur Bezahlung verhängt.	